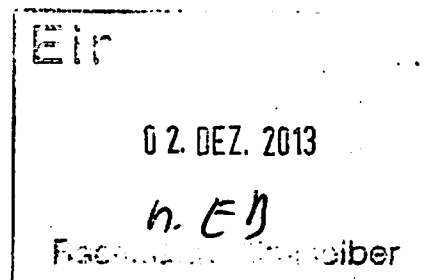


Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT LÜNEBURG



Az.: 6 A 122/10



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5400769-265 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht - Hauptsacheverfahren

hat das Verwaltungsgericht Lüneburg - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 21. November 2013 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Padberg als Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person des Klägers hinsichtlich Ruanda die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Juni 2010 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der außergerichtlichen Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Abschiebungsschutz nach § 60 AufenthG. Er ist ruandischer Staatsangehöriger und gehört dem Volk der Hutu an. Der Kläger reiste am 18. November 2009 auf dem Luftweg von Entebbe/Uganda nach Dubai und von dort aus weiter nach Frankfurt/Main, wo er am 20. November 2009 eintraf. Er reiste mit seinem ruandischen Pass mit einem Schengen-Visum ein, gültig bis zum 1. Dezember 2009, ausgestellt von der Deutschen Botschaft in Kigali für einen Messebesuch in Berlin.

Im Rahmen einer Befragung durch die Bundespolizei bei der Einreise wegen Zweifeln an seinem Reisegrund machte der Kläger widersprüchliche Angaben zum Zweck seiner Reise. Er räumte ein, falsche Gründe bei der deutschen Botschaft angegeben zu haben. Das Visum wurde daraufhin - sichtbar durch Anbringen von Stempelaufdrucken im Reisepass - annulliert. Der Kläger ersuchte daraufhin um politisches Asyl und beantragte am 1. Dezember 2009 förmlich seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Mit Bescheid vom 16. Juni 2010 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats zu verlassen, ihm wurde die Abschiebung nach Ruanda angedroht.



Am 2. Juli 2010 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er seine Flüchtlingsanerkennung sowie hilfsweise die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG weiter verfolgt. Er macht unter anderem geltend, dass er allein wegen seines langjährigen Aufenthaltes in Deutschland, seiner Asylantragstellung sowie seiner mittlerweile aufgenommenen exilpolitischen Betätigung bei einer Rückkehr nach Ruanda konkret davon bedroht sei, unmittelbar nach der Ankunft in seiner Heimat verhaftet, in der Haft gefoltert und unter menschenrechtswidrigen Bedingungen auf unabsehbare Zeit inhaftiert zu werden. Allein der Umstand, dass er in Deutschland politisches Asyl beantragt habe, kennzeichne ihn aus Sicht der ruandischen Regierung als Oppositionellen. Zudem habe er sich einige Monate vor der mündlichen Verhandlung der ruandischen Exilpartei RNC (Rwandan National Congress) angeschlossen. Bei der Versammlung am 4. Mai 2013 sei er als Beauftragter für die Jugend gewählt worden. Bei der Parteiversammlung am 6. Juli 2013 in Hildesheim habe er dieses Amt abgegeben und sei nunmehr für die Mobilisierung von Mitgliedern zuständig geworden.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, den Kläger unter Aufhebung des Bescheides vom 16. Juni 2010 als Flüchtling gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. der Genfer Flüchtlingskonvention anzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG i. V. m. der Qualifikationsrichtlinie vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Uelzen Bezug genommen.




Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat Anspruch auf Anerkennung als Flüchtling i. S. v. § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG -. Der Bescheid des Bundesamtes vom 16. Juni 2010 ist rechtswidrig und daher aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK -), wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG ausgesetzt ist. Gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG darf in Anwendung der GFK ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in Art. 10 der Richtlinie 2004/83/EG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie). Aus Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie ergibt sich, dass es bei der Prüfung der Verfolgungsgründe ausreicht, dass diese Merkmale dem Antragsteller von seinem Verfolger lediglich zugeschrieben werden (vgl. BVerwG, Ur. v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 -, zit. n. juris).

Diese Voraussetzungen liegen im Fall des Klägers vor. Der Kläger ist bei einer Rückkehr nach Ruanda mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von staatlichen Verfolgungsmaßnahmen bedroht. Es kann offen bleiben, ob dem Kläger derartige Verfolgungsmaßnahmen aufgrund von Umständen drohen, die bereits vor seiner Ausreise aus Ruanda liegen. Denn der Prüfung der Bedrohung i. S. v. § 60 Abs. 1 AufenthG ist unabhängig von der Frage, ob der Schutz suchende Ausländer seinen Herkunftsstaat bereits vorverfolgt verlassen hat oder ob er unverfolgt ausgereist ist, der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Dem Vorverfolgten kommt die „Privilegierung“ nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 zugute (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.04.2010 - 10 C 5.09 -, zit. nach juris). Danach ist die Tatsache, dass der Ausländer bereits verfolgt wurde oder von Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor



Verfolgung begründet ist. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist aber - unabhängig von der Vorverfolgung - dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen (vgl. BVerwG, Vorlagebeschluss v. 07.02.2008 - 10 C 33/07 -, zit. nach juris, Rn. 37 ff.).

Im vorliegenden Einzelfall drohen dem Kläger aufgrund seiner individuellen Situation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit relevante Verfolgungsmaßnahmen im Fall einer Rückkehr nach Ruanda. Er hat unter falschen Angaben ein Schengen-Visum von der Bundesrepublik Deutschland erlangt. Durch das Anbringen des entsprechenden Vermerkes in seinem ruandischen Reisepass ist die Tatsache, dass dieses Visum von den deutschen Behörden annulliert wurde, ohne weiteres auch den ruandischen Behörden im Fall der Wiedereinreise erkennbar. Zudem hat der Kläger nach Einreise mit diesem Visum einen Asylantrag gestellt. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen ist der Kläger außerdem mittlerweile dem Rwandan National Congress (RNC) in Deutschland beigetreten, er nimmt an Veranstaltungen teil und ist in verschiedenen Funktionen aktiv geworden.

In seinen Stellungnahmen vom 6. August 2013 an das Verwaltungsgericht Hannover sowie an das Verwaltungsgericht Oldenburg hat das Auswärtige Amt zwar angegeben, dass keine Fälle bekannt geworden seien, bei denen abgelehnte Asylbewerber allein wegen der illegalen Ausreise und der Asylantragstellung in Deutschland strafrechtlich verfolgt oder sonstigen Repressalien ausgesetzt waren. Noch am 23. August 2012 hatte das Auswärtige Amt jedoch in einer Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig auf die Frage, ob die Klägerin in dem dortigen Verfahren wegen ihrer Flucht aus Ruanda und Asylantragstellung in Deutschland bei einer Rückkehr mit Inhaftierung, Folter, anderen Eingriffen in ihre körperliche Unversehrtheit oder sonstigen Nachteilen rechnen müsse, mitgeteilt, dass Ruander bei Rückkehr regelmäßig Befragungen über ihre Fluchtgründe unterzogen werden. Festnahmen und Inhaftierungen könnten nicht ausgeschlossen werden.

Außerdem hat Dr. Gerd Hankel in seiner gutachterlichen Stellungnahme vom 10. August 2013 an das Verwaltungsgericht Oldenburg ausgeführt, dass jeder, der sich dem herrschenden Staats- und Gemeinschaftsverständnis entzieht oder zu entziehen

scheint, mit Sanktionen zu rechnen hat. Die Bandbreite reiche vom korrigierenden Gespräch über den öffentlichen Tadel bis hin zur Gefängnisstrafe. Unter Ausnutzung eines Schengen-Visums einen Asylantrag zu stellen, gehöre wegen der einem Asylantrag immanenten notwendigen Kritik an der Politik und/oder an den Organen des Herkunftslandes zu den Verhaltensweisen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer fühlbaren Sanktion, d.h. mit Gefängnisstrafe, bestraft würden. Die Höhe des Strafmaßes hänge davon ab, welches Gesetz herangezogen würde. Möglich wäre es, Art. 451 des ruandischen Strafgesetzbuches (RStGB) heranzuziehen, der über Art. 481 RStGB auch bei im Ausland begangenen Taten anwendbar sei. Danach sei jede Person, die falsche Informationen über Ruanda verbreite, die international eine feindliche Meinung über den ruandischen Staat entstehen lasse, mit einer Gefängnisstrafe von sieben bis zehn Jahren zu bestrafen. Als weitere Rechtsgrundlagen kämen Art. 135 RStGB, der für die Verbreitung genozidaler Ideologie und anderer, damit zusammenhängende Rechtsverstöße eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu neun Jahren sowie eine empfindliche Geldstrafe vorsieht, sowie Art. 136 RStGB, der ethnische Diskriminierung in Wort und Tat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu sieben Jahren Gefängnis und einer Geldstrafe in gleicher Höhe wie bei Art. 135 RStGB, belege. Nach Art. 13 RStGB sei die im Ausland begangene Tat (Vergehen oder Verbrechen) eines ruandischen Staatsangehörigen so zu bestrafen, als sei sie im Inland begangen worden. Die schärfste Bestrafung sei dem Sondergesetz zur Bekämpfung genozidaler Ideologie zu entnehmen, das über seine Begriffsbestimmungen („genocide ideology“ und „characteristics of genocide ideology“) sehr weit gefasst sei und eine Freiheitsstrafe zwischen zehn und 25 Jahren sowie eine hohe Geldstrafe erlaube. Zwar gebe es derzeit auf internationalen Druck hin Bestrebungen, das inhaltlich sehr unbestimmte „Gesetz zur Bekämpfung genozidaler Ideologie“ aus dem Jahr 2008 klarer zu fassen, doch sei der entsprechende Gesetzesentwurf noch nicht endgültig angenommen worden.

Würden die ruandischen Sicherheitsbehörden dem Kläger außerdem die Fälschung von Dokumenten im Zusammenhang mit der Erteilung des Visums vorwerfen, wäre zusätzlich zu beachten, dass Dr. Gerd Hankel in seiner Stellungnahme vom 10. August 2013 ausgeführt hat, dass insoweit der Tatbestand von Art. 614 RStGB einschlägig sei. Diese Norm beschreibe verschiedene Formen der Urkundenfälschung, vorgesehen sei Freiheitsstrafe von mehr als fünf bis zu sieben Jahren und eine Geldstrafe zwischen 500.000 bis 2.000.000 ruandischen Franc (ca. 800 ruandische Franc = 1 EUR). Die Personen, die im März 2010 mit gefälschten Dokumenten in der Deutschen Botschaft



Kigali festgenommen worden seien, seien zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt worden. Eine Geldstrafe hätten seine beiden Informanten nicht erwähnt, auch nicht, ob die Freiheitsstrafe u.U. geringfügig „mehr als fünf Jahre beträgt“, wie es das Gesetz als Mindeststrafe verlange. In Anbetracht dieses Umstands könne mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass bei der Konstellation „Erhalt des Schengen-Visums aufgrund gefälschter Dokumente und anschließender Asylantrag“ das Strafmaß voll ausgeschöpft werden würde. Nicht auszuschließen sei zudem, dass die Strafe nach den Grundsätzen der Tatmehrheit noch weiter erhöht werde (vgl. Art. 84 RStGB). Die in der deutschen Botschaft Festgenommenen hätten keinen Asylantrag gestellt.

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist auch nicht deshalb ausgeschlossen, weil das Vorgehen der ruandischen Sicherheitsbehörden und der Justiz allein dem strafrechtlichen Rechtsgüterschutz diene und ausschließlich eine Verfolgung kriminellen Unrechts darstellen würde. Zwar ist eine Verfolgung dann keine politische, wenn die Maßnahme allein dem grundsätzlich legitimen staatlichen Rechtsgüterschutz dient oder sie nicht über das hinausgeht, was auch bei der Ahndung sonstiger krimineller Taten ohne politischen Bezug regelmäßig angewandt wird. Auch eine danach nicht asylerbliche Strafverfolgung kann aber in politische Verfolgung umschlagen, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass der Betroffene wegen eines asylerblichen Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleidet („Politmalus“). Diese Grundsätze gelten sowohl für die Asylanerkennung als auch für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss v. 4.12.2012 - 2 BvR 2954/09 -, zit. nach juris). Die Anwendung der von Dr. Hankel genannten Strafvorschriften (Art. 451, 135, 136 RStGB, Sondergesetz zur Bekämpfung genozidaler Ideologie), die für eine Bestrafung bei einer Asylantragstellung unter Ausnutzung eines Schengen-Visums zur Auswahl stehen, hat aber nach Überzeugung des Gerichts ausschließlich politischen Charakter. Die Vorschriften regeln nicht den Tatbestand der Asylantragstellung mit der Folge, dass die Annahme nicht gerechtfertigt ist, die staatliche Maßnahme diene allein dem staatlichen Rechtsgüterschutz.

Darüber hinaus wirkt sich aber im Fall des Klägers auch seine exilpolitische Betätigung gefahrerhöhend aus.




In seiner gutachterlichen Stellungnahme vom Juli 2013 an das Verwaltungsgericht Hannover führt Dr. Helmut Strizek aus, dass der besondere Hass des ruandischen Präsidenten Paul Kagame seinen abtrünnigen früheren Mitarbeitern General Nyamwasa Kayumba, dem früheren Geheimdienstchef Oberst Patrick Karegeya sowie dem langjährigen Kabinettsdirektor Kagames und Generalsekretär der faktischen Staatspartei Ruandische Patriotische Front (RPF) Dr. Théogène Rudasingwa gelte, die mit anderen RPF-Dissidenten die Oppositionspartei RNC zur Überwindung der Kagame-Diktatur gegründet hätten. RNC und die für die demokratische Hutu-Bewegung sprechende Partei FDU-Inkingi hätten sich verbündet und hätten z.B. im August 2012 beim Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag einen Antrag gestellt, Kagame wegen der im Kongo-Krieg 1996 durch die ruandische Armee begangenen Kriegsverbrechen sowie für die ruandische Unterstützung der M23-Rebellen im Ost-Kongo anzuklagen. Wer in dieser Partei Mitglied sei, würde daher bei seiner Abschiebung mit schwersten Repressionen zu rechnen haben. Es bestünde Gefahr für Leib und Leben.

Amnesty International nimmt in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 15. März 2013 Bezug auf die Einschätzung des Gerichts in anderen Klageverfahren, die jeweiligen Kläger würden von den ruandischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner angesehen, und Informationen über regimekritische Aktivitäten und Äußerungen würden den ruandischen Sicherheitsbehörden aufgrund von Befragungen durch die ruandischen Geheimdienste zu den Fluchtgründen bekannt werden. Amnesty International führt insoweit aus, dass dies auf alle ruandischen Staatsangehörigen, die in Ruanda und/oder im Ausland in der Opposition aktiv waren/sind, zuträfe.

Das GIGA Institute of African Affairs hat in seiner Stellungnahme an das Verwaltungsgericht Braunschweig vom 30. Juli 2012 ausgeführt, dass das gesellschaftliche Klima in Ruanda eine offene Opposition zur gegenwärtigen Regierung nicht zulässt. Insbesondere wenn eine Nähe zur gewaltbereiten Exil-Opposition hergestellt würde, könne - unabhängig vom Wahrheitsgehalt der Vorwürfe - von einer reaktiven Bedrohung durch die Stigmatisierung als Sympathisant von Genozid-Verbrechen ausgegangen werden. Dies könne zu sozialer Herabsetzung unter Häftlingen, zu unangemessener Behandlung durch staatliches Personal, aber auch in Freiheit zu nicht-staatlichen Übergriffen führen.

Darüber hinaus führt das GIGA Institute for African Affairs in seiner Stellungnahme vom 25. Juli 2013 an das Verwaltungsgericht Hannover aus, dass es für möglich gehalten werden müsse, dass die Klägerin in dem dortigen Verfahren allein durch die Tatsa-



Die ihres mehrjährigen Aufenthaltes in Europa und ihrer Mitgliedschaft im RNC - unabhängig von Überprüfbarkeit und Wahrheitsgehalt - Kontakte zur radikalisierten Opposition unterstellt würden. Derartige Unterstellungen würden das Gefährdungspotential der Klägerin erhöhen, da sie eine staatliche Strafverfolgung auslösen könnten, in deren Zusammenhang Misshandlungen nicht ausgeschlossen werden können.

Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger unter diesen besonderen individuellen Umständen im Fall seiner Rückkehr nach Ruanda von den ruandischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner behandelt würde. Seine exilpolitischen Aktivitäten dürften den Sicherheitsbehörden bei seiner Rückkehr auch bekannt werden, denn er würde bei einer Einreise von den ruandischen Geheimdiensten zu seinen Fluchtgründen befragt werden. Der Umstand, dass er ein Schengen-Visum unter falschen Angaben erlangt hat, würde bei einer Wiedereinreise offenbar und wäre Anhaltspunkt für weitere Befragungen durch ruandische Sicherheitsbehörden und / oder Geheimdienste. Zudem ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm eine Freiheitsstrafe droht, die politisch motiviert ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

nd - 2.1.14

Verwaltungsgericht Lüneburg,
Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, oder
Postfach 2941, 21319 Lüneburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Ausgefertigt
Lüneburg, 29.11.2013


Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dr. Padberg

